

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft
Reichsbahndirektion Münster (Westf.)
7 V 8 Vgbitz

Münster (Westf.), den 6. März 1935

An

alle Egs, G4 und Vg.
nachs. die M4 und M4, Kk 4, 5 und 6

- je besonders -



Beiz: Straßenfahrzeug zur An- und Abfuhr von Eisenbahnwagen

Von der Reichsbahn wurde bereits an verschiedenen Plätzen das Straßenfahrzeug für Eisenbahnwagen in den Dienst gestellt. Das Straßenfahrzeug ermöglicht die Überführung ganzer Wagenladungen zwischen den Güterbahnhöfen und solchen Verfrachtern, die kein Anschlussgleis besitzen. Nähere Ausführungen über das Straßenfahrzeug enthält die Zeitschrift „Die Reichsbahn“ Heft 26 vom 28. Juni 1933, Heft 18 vom 2. Mai 1934, Heft 40 vom 3. Oktober 1934 und Heft 7 vom 13. Februar 1935.

Die wirtschaftliche Ausnutzung eines Straßenfahrzeuges ist möglich, wenn - je nach der Entfernung zwischen dem Güterbahnhof und dem Betriebe des Verfrachters - arbeitsmäßig wenigstens 3 bis 4 Wagenladungen im Versand oder Empfang aufkommen. Das Straßenfahrzeug kommt für solche Verkehrstreibende infrage, die ganze Wagenladungen von oder zum Güterbahnhof an- und abzuführen, dagegen scheiden Verfrachter, die ihre Ladungsgüter unmittelbar zur Kleinverteilung an ihre Abnehmer abfahren (z. B. Kartoffel-, Gemüse-, Kohlenhändler oder Bezugsgegenseinschaften) für den Straßenfahrzeugverkehr aus.

Die An- und Abfuhr von Eisenbahnwagen mit dem Straßenfahrzeug wird ausschließlich von der Reichsbahn besorgt. Hierfür werden von den Verkehrstreibenden Gebühren erhoben, die jeweils besonders vertraglich vereinbart werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verkehrsaufkommen, der Entfernung zwischen Güterbahnhof und Werk und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen.

Außer der Beförderung von Eisenbahnwagen eignet sich das Straßenfahrzeug auch zur Beförderung besonders schwerer und umfangreicher Gegenstände, die teilweise wegen ihrer Größe nicht auf der Schiene befördert werden können - wie Turbinen, Kessel usw. - . Solche Schwerlasttransporte wurden mit dem Straßenfahrzeug bereits

auf

auf sehr weite Entfernungen (beispielsweise von Süddeutschland nach norddeutschen Seehäfen) ausgeführt.

Es ist Aufgabe der Verkehrsdienststellen, Gelegenheiten zum Einsatz von Straßenfahrzeugen zu ermitteln und tatkräftig dafür zu werben. Das Straßenfahrzeug ist dem Verkehrtreibenden nicht nur als Ersatz für unausführbare Anschlußgleise anzubieten, sondern ganz allgemein zu fördern als ein wichtiges Mittel, Verkehr zu gewinnen oder seine Abwendung von der Schiene zu verhüten.

Von den Dienststellen ist zu prüfen, ob die örtlichen Verhältnisse und das Verkehrsaufkommen den Einsatz eines Straßenfahrzeuges angeeignet erscheinen lassen. Gegebenenfalls ist uns darüber zu berichten, wobei besonders folgende Fragen zu beantworten sind:

- a) Welche Firmen kommen für einen Straßenfahrzeugverkehr in Frage ?
- b) Wieviel Wagen kommen für jede Firma wochendurchschnittlich im Versand und Empfang auf ?
- c) Um was für Güter handelt es sich und welche Gewichte haben die Wagen durchschnittlich ?
- d) Ist das Verkehrsaufkommen regelmäßig, oder unterliegt es starken Schwankungen ?
- e) Wie werden die Güter bisher an- und abgefahren ? Mit eigenem Fuhrwerk oder durch einen Spediteur ?
- f) Zahl und Tragfähigkeit der zu befahrenden Straßenbrücken.
- g) Sind Unterführungen zu befahren, welche Durchfahrtshöhen haben diese ?
- h) Bestehen sonstige örtliche Schwierigkeiten, die einem Straßenfahrzeugverkehr hinderlich sind ?
- i) Ist damit zu rechnen, daß durch den Einsatz eines Straßenfahrzeuges Verkehr auf die Schiene zurückgewonnen wird ?

Besondere Aufmerksamkeit haben die Dienststellen auch dem Schwerlastverkehr - auch dem außerhalb der Schiene - zu schenken. Die infrage kommenden Verkehrtreibenden sind auf die Möglichkeit der Ausführung von Schwerlasttransporten mit dem Straßenfahrzeug hinzuweisen. Die Gebühren für Schwerlasttransporte mit dem Straßenfahrzeug obliegen besonderer Vereinbarung.

Über bevorstehende Schwerlasttransporte ist uns unter

Angabe

Die Kaufleute werden sich eingekauft in Oldenburg
nicht geändert haben. Die für Oldenburg nicht be-
wiesen, stellt der Antrag einen Kaufmannsgericht ange-
zeigt werden.

Die für Wilschensleben soll sich von der 1835
die alte, durch Notarmental wieder lassen wird
mit Kaufmännern mit dem alt. in Bezug kommen.
wunder können aufpassen. Es wird jetzt besprochen,
ob die gewünschte Anzahl Aktien schicklich anstehen
muss. Die für Oldenburg wird bewiesen, stellt
diese Kaufmännern zu einem Gesetz für den Fall
dass Kaufmännern Zweck bezüglich können für
den Kaufmannsgericht, kann eine Veranstaltung haben.

2) 1835

Sept. 18. 1835

1) 1835 am 15. 4. 35.

Wilschensleben

↑

Erzählung des Notarmental
Wilschensleben (1835)

Oldenburg (1835) am 16. 4. 35

57

1) Die von der für Oldenburg wird
Wilschensleben nicht Oldenburg kann
bewiesen eingekauft werden.

2) 1835 am 1. 8. 35.

Wilschensleben eingekauft!

1/6